

Sonderbestimmungen für die Banderolierung von Tabakerzeugnissen k

§ 8

(1) Tabakerzeugnisse dürfen nur in vollständig geschlossenen verkaufstertigen und banderolierten Kleinverkaufspackungen aus dem Herstellungsbetrieb entfernt werden.

(2) Art, Inhalt und Bezeichnung der Kleinverkaufspackungen werden durch die jeweils geltenden Gütevorschriften (§ 2 Abs. 3) näher bestimmt.

§ 9

(1) Die Herstellungsbetriebe dürfen nur solche Banderolen verwenden, die von den zuständigen Räten der Kreise oder kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — bezogen worden sind.

(2) Die bezogenen Banderolen dürfen nur im eigenen Herstellungsbetrieb verwendet werden. Eine Abgabe an andere ist unzulässig.

(3) Der Herstellungsbetrieb hat über den Bezug der Banderolen ein Bestellbuch zu führen.

§ 10

(1) Für jede Kleinverkaufspackung ist die Banderole zu verwenden, die nach ihrem Aufdruck dem Kleinverkaufspreis und der Menge der in der Packung enthaltenen Tabakerzeugnisse entspricht.

(2) Die Banderole ist so anzulegen, daß sie beim Öffnen der Packung zerstört wird. Die Steuerbanderolen für Kautabak müssen auf den Umschließungen so angebracht werden, daß sie den Käufern sichtbar sind.

§ 11

(1) Nicht verwendete Banderolen können auf Antrag von den zuständigen Räten der Kreise oder der kreisfreien Städte — Abteilung Finanzen — umgetauscht werden.

(2) Nicht verwendbare oder verdorbene Banderolen sind in Gegenwart eines Beauftragten des Rates des Kreises oder der kreisfreien Stadt — Abteilung Finanzen — zu vernichten. Die vernichteten Banderolen sind vom Abgabenschuldner im Bestellbuch rot abzusetzen. Die Abschreibungen im Bestellbuch sind von den Beauftragten zu bestätigen. Dies gilt auch für unrichtig angebrachte oder nach dem Anbringen beschädigte Banderolen oder für Banderolen, die an verkaufstertigen Kleinverkaufspackungen angebracht sind, wenn ein Umpacken der Tabakerzeugnisse erforderlich ist.

(3) Der Umtausch von Banderolen ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt je Bogen 1,20 DM. Soweit die Gebühren jedoch unter 1 DM liegen, ist die Mindestgebühr von 1 DM zu entrichten. Überschießende Teilmengen an Banderolen gelten als volle Bogen.

§ 12

(1) Die Packungen der als Deputat ausgegebenen Tabakerzeugnisse sind an Stelle der Banderolen mit einem firmeneigenen Verschlusstreifen zu versehen.

(2) Deputat-Zigarren sind vom Verpackungszwang und von der Banderolierung befreit.

Cu § 24 der Verordnung

§ 13

Die Abgabenschuldner sind von der Entrichtung der Verbrauchsabgabe auf Tabakerzeugnisse befreit, wenn Zigarettenpapier an Hersteller von Zigarettenblättchen »der Zigarettenhüllen oder an Zigarettenherstellungsbetriebe geliefert wird.

Zu § 26 der Verordnung

§ 14

Tabakerzeugnisse unterliegen in der Produktionsstufe und Handelsstufe nicht der Umsatzsteuer.

Zu § 29 der Verordnung

§ 15

Die Herstellungsbetriebe haben über den Bezug und die Verwendung der Rohstoffe sowie über die daraus hergestellten Tabakerzeugnisse und deren Verbleib Aufzeichnungen zu führen, die einen einwandfreien und lückenlosen Nachweis gewähren. Dies gilt auch für die bei der Produktion anfallenden Abfälle (Tabakrippen, Tabakmehl usw.).

§ 16

Auf den Packungen der Deputat-Tabakerzeugnisse oder auf den Verschlusstreifen (§ 12 Abs. 1) ist

- a) der Name des Herstellungsbetriebes und
- b) ein Vermerk über die Unverkäuflichkeit dieser Tabakerzeugnisse

anzubringen.

Die Deputat-Zigaretten sind durch einen Aufdruck als solche besonders zu kennzeichnen.

Zu § 31 der Verordnung

§ 17

(1) Ergeben sich bei Bestandsaufnahmen Fehlmengen an Rohtabak, so hat der Betrieb für diese Fehlmengen die Verbrauchsabgabe zu entrichten, deren Höhe besonders festgesetzt wird. »

(2) Rohtabak im Sinne des Abs. 1 sind:

- a) Tabakblätter, Tabakrippen (Tabakstengel),
- b) Tabakabfälle und Halberzeugnisse, wenn sie nicht Tabakerzeugnisse im Sinne des § 2 Abs. 2 Buchstaben c bis e sind,
- c) Karotten (Mangotes) zur Herstellung von Schnupftabak.

Zu § 35 der Verordnung

§ 18

Für eingeführte Tabakerzeugnisse werden besondere Bestimmungen erlassen.

Inkrafttreten

§ 19

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. Oktober 1955

Ministerium der Finanzen

I. V.: M. Schmidt

Stellvertreter des Ministers

Vierte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben. (4. VADB — Kaffee)

Vom 14. Oktober 1955

Auf Grund des § 37 der Verordnung vom 14. Oktober 1955 über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 769) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Für die Erhebung der Verbrauchsabgabe auf Kaffee gilt die Erste Durchführungsbestimmung vom 14. Oktober 1955 zur Verordnung über die Erhebung der Verbrauchsabgaben (GBl. I S. 772), soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

* 3. DB (GBl. I S. 776)